

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 1.7.2024

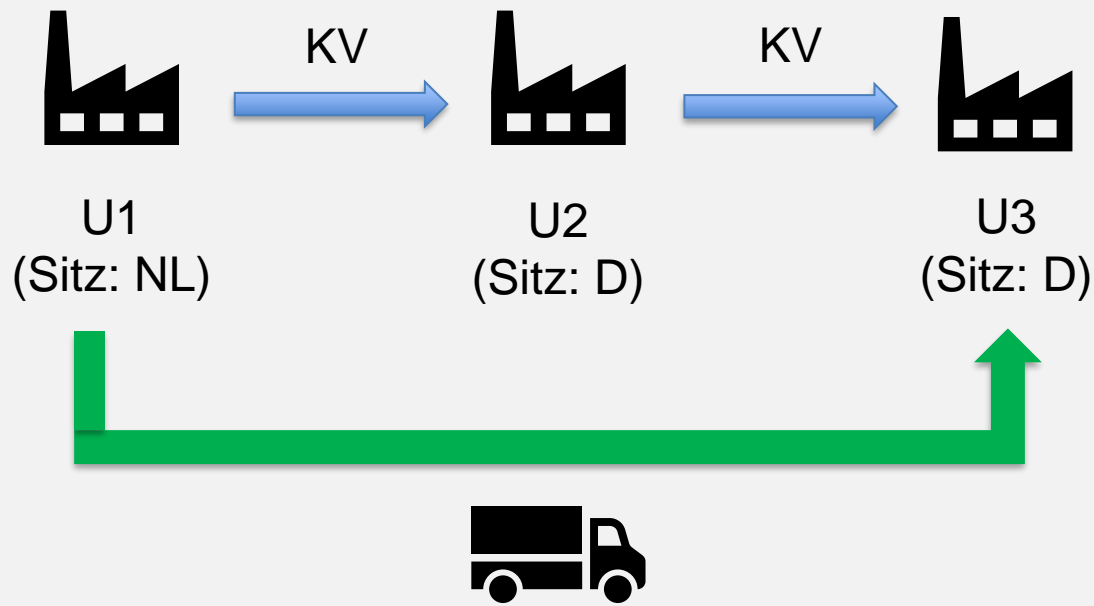
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)
Leistungsort, im Rahmen seines
Unternehmens
Steuerfreiheit (§ 4 UStG)





Ort der Lieferung VII

Reihengeschäfte I





Ort der Lieferung VIII

Reihengeschäfte II

- Legaldefinition in § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG
- Unterscheidung zwischen bewegter und ruhender Lieferung
- Bewegte Lieferung: diejenige, der die physische Warenbewegung zugeordnet wird (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG)
- Ruhende Lieferung: übrige Lieferungen in der Reihe ohne zugeordnete Warenbewegung (§ 3 Abs. 7 Satz 2 UStG)



Ort der Lieferung IX

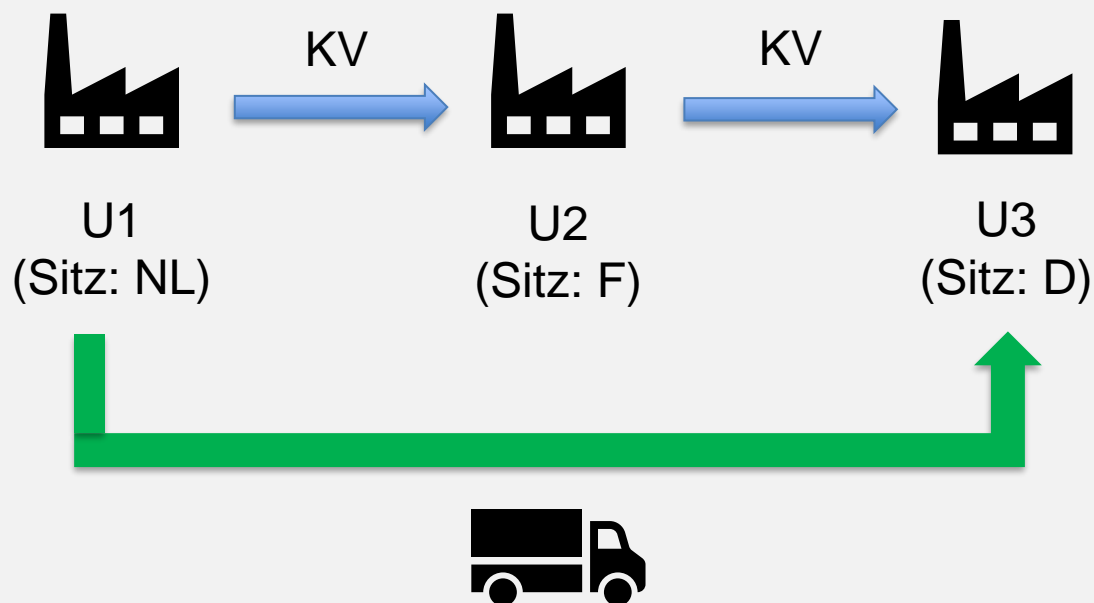
Reihengeschäfte III

- Zuordnung schwierig, da lange Zeit keine unionsrechtliche Vorgabe (mittlerweile Art. 36a MwStSystRL)
- Seit dem „JStG 2019“ (BGBl. I, S. 2451) mit Wirkung ab 1.1.2020 im Gesetz: § 3 Abs. 6a Satz 2 bis 8 UStG
- Entscheidend, wer befördert oder versendet
- Bei Lieferungen durch Unternehmer, die in mehr als zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich erfasst sind: § 25b UStG



Ort der Lieferung X

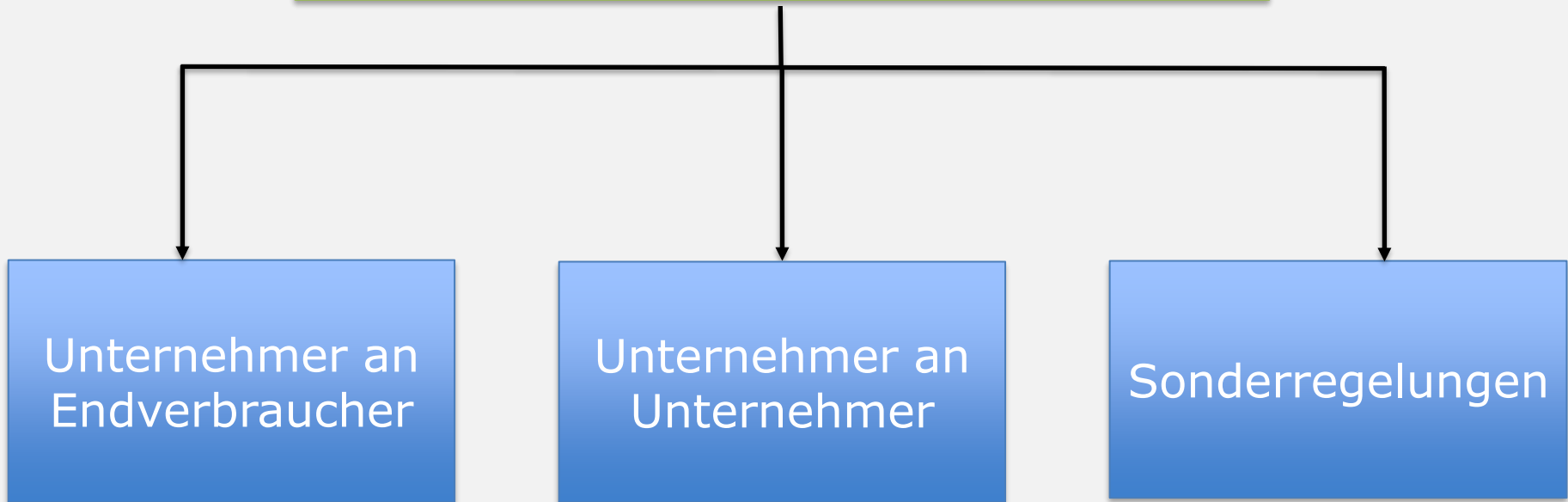
Reihengeschäfte IV





Ort der sonstigen Leistung I

Ort der sonstigen Leistung (§§ 3a, 3b
und 3e UStG)





Ort der sonstigen Leistung II

Unternehmer an Endverbraucher

- Grundsatz: Betriebsort oder Betriebsstätte des Unternehmers, der die sonstige Leistung erbringt (§ 3a Abs. 1 UStG)
- Art. 45 MwStSystRL
- Begriffe: § 21 AO, §§ 10–12 AO, Art. 10 bis 13b MwStVO
- Bei einheitlicher sonstiger Leistung, auch dann Grundsätze, wenn nicht alle Teile der Leistung vom Betriebsort des Unternehmens erbracht (BFH, V R 16/88, BStBl. II 1992, 929: eine Leistung = ein Leistungsort)



Ort der sonstigen Leistung III

Unternehmer an Unternehmer

- Grundsatz: Betriebsort oder Betriebsstätte des Unternehmers, der die sonstige Leistung empfängt (§ 3a Abs. 2 UStG)
- Art. 43 und 44 MwStSystRL
- Begriffe: § 21 AO, §§ 10–12 AO, Art. 10 bis 13b MwStVO
- Bestimmungslandprinzip, da geeigneter Steuerschuldner (Unternehmer) als Leistungsempfänger im Zielland verfügbar



Ort der sonstigen Leistung IV

Sonderregelungen (§ 3a Abs. 3 bis 8, § 3b UStG)

- Zum Teil Abweichung nur von Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4, Nr. 3 lit. a und c, Nr. 4, Abs. 4 und Abs. 5; § 3b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 UStG)
- Bsp.: Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände außer Beförderungsmittel, Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen



Ort der sonstigen Leistung V

Sonderregelungen (§ 3a Abs. 3 bis 8, § 3b UStG)

- Zum Teil nur Abweichung von Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG (§ 3a Abs. 3 Nr. 5, Abs. 7 und Abs. 8 UStG)
- Bsp.: Verkauf von Tickets für Veranstaltungen an Unternehmer
- Im Übrigen Abweichung von Abs. 1 und 2 (v.a. § 3a Abs. 3 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Satz 1)
- Bsp.: Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (V+V)



Ort der Lieferung und sonstigen Leistung

- Lieferungen: Grundsätze in § 3 Abs. 6 und 7 UStG
- Sonstige Leistungen: Grundsätze in § 3a Abs. 1 und 2 UStG
- Reihengeschäfte bei Lieferungen: Regelung in § 3 Abs. 6a UStG
- Reihengeschäfte bei sonstigen Leistungen: keine Regelung im UStG



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- **Im Rahmen seines Unternehmens**



Im Rahmen seines Unternehmens

- Hinreichend enger Zusammenhang zur gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
- Grundgeschäfte: Geschäftsgegenstand des Unternehmens
- Hilfgeschäfte: Üblicherweise mit Grundgeschäften verbunden und in wirtschaftlichem Zusammenhang zum Unternehmen
- Nebengeschäfte: gelegentliche Geschäfte, die mit Haupttätigkeit inhaltlich zusammenhängen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

